



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 08 / 2021 veröffentlicht am 26.02.2021

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 10
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 11
Ortsgemeinde Kettig	Seite 12
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 13
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 19
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 20
Stadt Weißenthurm	Seite 22



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Wahlbekanntmachung

I.

Am **Sonntag, dem 14. März 2021,**

findet die

Wahl zum 18. Landtag von Rheinland-Pfalz

statt.

Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr

II.

Die **Ortsgemeinde Bassenheim** bildet **1 Stimmbezirk:**

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Karmelenberghalle 56220 Bassenheim	

Die **Ortsgemeinde Kaltenengers** bildet **1 Stimmbezirk:**

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Mehrzweckraum der Pater-Wald-Schule Raiffeisenstraße, 56220 Kaltenengers	

Die **Ortsgemeinde Kettig** bildet **2 Stimmbezirke:**

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Bürgerhaus (Saal), Hauptstraße 2, 56220 Kettig	
102	Bürgerhaus (Gaststätte), Hauptstraße 2, 56220 Kettig	

Die **Stadt Mülheim-Kärlich** bildet **6 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101 102	Kurfürstenhalle, Clemensstraße 6 56218, Mülheim-Kärlich, Stadtteil Kärlich	

Stimmbezirk	Wahlraum	
201 202 203	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	

Stimmbezirk	Wahlraum	
301	Mehrzweckhalle, Beethovenstraße, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Urmitz-Bahnhof	

Die **Ortsgemeinde St. Sebastian** bildet **1 Stimmbezirk**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Mehrzweckhalle, Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian	

Die **Ortsgemeinde Urmitz** bildet **2 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
101	Peter-Häring-Halle Kaltenengerser Str. 3, 56220 Urmitz	
102	Peter-Häring-Halle Kaltenengerser Str. 3, 56220 Urmitz	

Die **Stadt Weißenthurm** bildet **5 Stimmbezirke**:

Stimmbezirk	Wahlraum	
100 101 102	Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm	
103 104	Grundschule (Mensa), Breslauer Straße, 56575 Weißenthurm	

In den Ortsgemeinden/Städten sind **alle** Wahlräume zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für behinderte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen **barrierefrei** eingerichtet:

Zur Ermittlung der **Briefwahlergebnisse für die Landtagswahl** treten am Sonntag, dem 14. März 2021 in den nachgenannten **Städten- und Ortsgemeinden** Briefwahlvorstände wie folgt zusammen:

Stimmbezirk und Briefwahlvorstands Nr.	Raum	Uhrzeit
Ortsgemeinde Kettig 103	Bürgerhaus (Fraktionszimmer), Hauptstraße 2, 56220 Kettig	16:00 Uhr
Stadt Mülheim-Kärlich 400 401 402	Rheinlandhalle (1. Obergeschoss), Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim	14:00 Uhr
Ortsgemeinde Urmitz 100	Peter-Häring-Halle Kaltenengerser Str. 3, 56220 Urmitz	16:00 Uhr
Stadt Weißenthurm 105 106	Vereinshaus Hauptstraße 95, 56575 Weißenthurm	14:00 Uhr

In den Ortsgemeinden **Bassenheim, Kaltenengers und St. Sebastian** werden die Briefwahlergebnisse für die Landtagswahl nicht in gesonderten Briefwahlvorständen, sondern von den allgemeinen Wahlvorständen ausgewertet und am 14.03.2021, ab 18:00 Uhr im Rahmen der allgemeinen Ergebnisermittlung einbezogen.

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

In folgenden Stimmbezirken wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

Stimmbezirk	Wahlraum
Stadt Mülheim-Kärlich 203	Rheinlandhalle, Platz-Château-Renault 2, 56218 Mülheim-Kärlich, Stadtteil Mülheim

Stadt Weißenthurm 101	Stadthalle, Kirchstraße 3, 56575 Weißenthurm
---------------------------------	---

Im Rahmen der repräsentativen Wahlstatistik, die ihre rechtliche Grundlage in § 54 a Landeswahlgesetz hat, werden in den vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählten Stichprobenstimmbezirken Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Stimmberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellt. An die Stimmberechtigten werden dazu Stimmzettel, die Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, ausgegeben.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom 08.02.2021 bis 21.02.2021 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

III.

Die Stimmberechtigten können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten am oberen, rechten Rand eine Ausstanzung - eine Lochung. Die Lochung versetzt blinde und sehbehinderte Wählerinnen und Wähler in die Lage, ohne fremde Hilfe den Stimmzettel in so genannte Stimmzettelschablonen richtig einlegen zu können, um anschließend ebenfalls ohne die Mitwirkung anderer Personen geheim ihre Stimme abgeben zu können. Landesweit sind alle Stimmzettel mit der Lochung versehen, so dass eine Zuordnung der Stimmzettel zu einem bestimmten Wähler nicht möglich ist und das Wahlheimnis umfassend gewahrt bleibt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Wahlkreisstimme und eine Landesstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

1. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die zugelassenen Wahlkreisvorschläge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und des Ortes der Hauptwohnung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber, bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen außerdem deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

2. für die Wahl nach Landes- und Bezirkslisten in blauem Druck die zugelassenen Landes- und Bezirkslisten unter Angabe der Namen der Parteien und Wählervereinigungen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, der Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber und die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Landes- oder Bezirkslisten sowie links von der Bezeichnung der Partei oder Wählervereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Wahlkreisstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wahlkreisbewerberin oder welchem Wahlkreisbewerber und gegebenenfalls welcher Ersatzbewerberin oder welchem Ersatzbewerber sie gelten soll,

und ihre Landesstimme in der Weise,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Landes- oder Bezirksliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

IV.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

V.

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung übersenden, dass er dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung oder am Tage der Wahl bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief zuständigen Wahlvorstand abgegeben werden.

VI.

Jeder Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 4 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung hat sich auf die

Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

1. Der Zugang zu den Wahlräumen ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot).
2. Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich nur so viele Stimmberechtigte gleichzeitig in den Wahlräumen aufhalten wie Stimmabgabemöglichkeiten (Wahlkabinen) vorgesehen sind. Nach der Stimmabgabe sollen die Wahlberechtigten den Wahlraum zügig verlassen, es sein denn, sie wollen die Wahlhandlung beobachten.
3. Möchten Wahlbeobachter den Wahlraum betreten, haben sie dies dem Wahlvorstand anzuzeigen. Ihnen wird ein Freiraum mit Abstandswahrung zugewiesen.
4. Im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie im Wahlraum selbst gilt grundsätzlich die Maskenpflicht.

In Ausübung ihres Amtes dürfen die Mitglieder des Wahlvorstands ihr Gesicht nicht verhüllen (Verhüllungsverbot gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 6 Satz 2 des Landeswahlgesetzes [LWahlG]). Dieses Verhüllungsverbot gilt gem. § 47 Abs. 5 Nr. 1 der Landeswahlordnung [LWO] auch für die Wählerinnen und Wähler.

Aus den genannten Gründen entfällt für die Mitglieder des Wahlvorstands sowie für die Stimmberechtigten, sobald und solange diese an den Tisch des Wahlvorstands treten, die Maskenpflicht.

Auch in den Wahlräumen ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.

Die Ergebnisermittlung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Für die Öffentlichkeit gilt grundsätzlich während der Ergebnisermittlung das unter VII, Nr. 1 genannte Abstandsgebot sowie die unter VII, Nr. 4 genannte Maskenpflicht, soweit die jeweils geltende Corona-Bekämpfungsverordnung keine andere Regelung trifft.

Der Zugang von Wahlbeobachtern kann beschränkt werden, wenn dadurch die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können und somit der Wahlvorstand gesundheitlichen Risiken ausgesetzt würde. Die Durchführung der Wahlhandlung und die Ergebnisfeststellung dürfen nicht eingeschränkt oder unmöglich gemacht werden.

Weißenthurm, den 19.02.2021

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

Bekanntmachung **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der** **Verbandsgemeinde Weißenthurm (Videokonferenz)**

Am Mittwoch, 03.03.2021, findet um 17:30 Uhr im großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, Digitalisierung der Verbandsgemeinde Weißenthurm **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort in dem großen Ratssaal der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder als Livestream verfolgt werden; der Link für den Livestream wird am Tag der Sitzung auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.vgwhurm.de) veröffentlicht.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Förderung von "pro familia" für das Jahr 2021
3. Digitalisierung der Verwaltung
4. Berichtspflicht von Kommunalbeamten auf Zeit
5. Beratung und Beschlussempfehlung über die Gewährung eines zweckgebundenen Zuschusses an die im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen
6. 12. Änderung der Hauptsatzung zur Anpassung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
7. Sachbericht der Schuldnerberatungsstelle
8. Feststellung des Jahresergebnisses 2019 der gemeinnützigen GmbH "Perspektive"
9. Vergabe des Auftrags bzgl. des "Ausleihverfahrens für Schulbücher" in der Verbandsgemeinde Weißenthurm
10. Annahme von Spenden/Zuschüssen
11. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheiten

Weißenthurm, den 18.02.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 05.02.2021 beantragt wurden, können **nach telefonischer Terminabsprache** während der Öffnungszeiten:

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

oder nach Vereinbarung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637 / 913-108, 913-109, 913-148 oder 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
- Bürgerbüro -

Alters- und Ehejubilare

Herr Hans-Friedrich Tillmann, Nettestraße 9, 56575 Weißenthurm, feiert am 26.02.2021 seinen 80. Geburtstag.

Herr Hubert Kirschgens, 56575 Weißenthurm, feiert am 27.02.2021 seinen 90. Geburtstag.

Frau Renate Helmes, 56220 Kaltenengers, feiert am 01.03.2021 ihren 85. Geburtstag,

Herr Wilfried Rünz, 56220 Kaltenengers, feiert am 01.03.2021 seinen 80. Geburtstag.

Herr Dieter Rutofsky, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 03.03.2021 seinen 85. Geburtstag.

Eheleute Eleonore und Horst Endrullies, Weißenthurmer Straße 49 b, 56220 Kettig, feiern am 27.02.2021 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Am Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456 | Fax: 02625 / 6493 | E-Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 04.02.2021, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

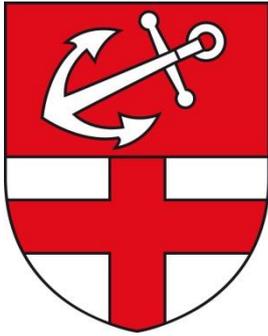
Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2021

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2021 in der vorgelegten Form anzunehmen.

Beratung und Beschlussempfehlung über den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Kindertagesstätte Bassenheim

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages für die Überlassung der Kita-Grundstücke inklusive Aufbauten mit der Verbandsgemeinde Weißenthurm empfohlen. Der Erbbauzins entfällt, solange die Verbandsgemeinde eine Kindertagesstätte betreibt. Ein Wertausgleich für die bestehenden Gebäude erfolgt erst bei „Heimfall“. Die Kosten der Vertragserstellung inklusive Nebenkosten sowie die Kosten der Wertermittlung werden von der Verbandsgemeinde getragen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Ortsgemeinderat eine Empfehlung zu einer Finanzangelegenheit ausgesprochen.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm informiert

Erneuerung des Weges „Hühnertal“ in der Ortsgemeinde Kaltenengers

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm führt Sanierungsarbeiten auf dem Weg „Hühnertal“ zwischen der Hauptstraße und der Mülheimer Straße wie auch zur rückwertigen Friedhofsseite durch. Die Arbeiten beginnen voraussichtlich in der 9. Kalenderwoche. Die Bauzeit beträgt ca. 3 Wochen. Bei der Baumaßnahme wird die Asphaltdeckschicht erneuert. Während der Baumaßnahme wird der betroffene Abschnitt voll gesperrt. Hieraus resultierende Störungen und Verkehrsbehinderungen bitten wir zu entschuldigen.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Markus Roth, Werkleiter



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung einer Verkehrsfläche in der Stadt Mülheim-Kärlich

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Mülheim-Kärlich die Verkehrsfläche

„An der Klasgaß“

(Gemarkung Kärlich, Flur 2, Flurstück-Nrn. 100/41, 123/9, 489/12, 489/16, 659/18, 659/21, 659/22 und 659/23)

gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 11.02.2021 als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Ziffer 3, Buchstabe a) des LStrG dem öffentlichen Verkehr für die Benutzung im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 34 LStrG) gewidmet. Der Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 30.10.2020 seine Zustimmung erteilt (gem. § 36 Abs. 1 Satz 2 LStrG).

Die v. g. Verkehrsfläche ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der originale Lageplan ist Bestandteil der Verfügung und kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm eingesehen werden. Auf den unten stehenden Hinweis wird verwiesen.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

- 1) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

- 2) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 303 eingesehen werden.

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.

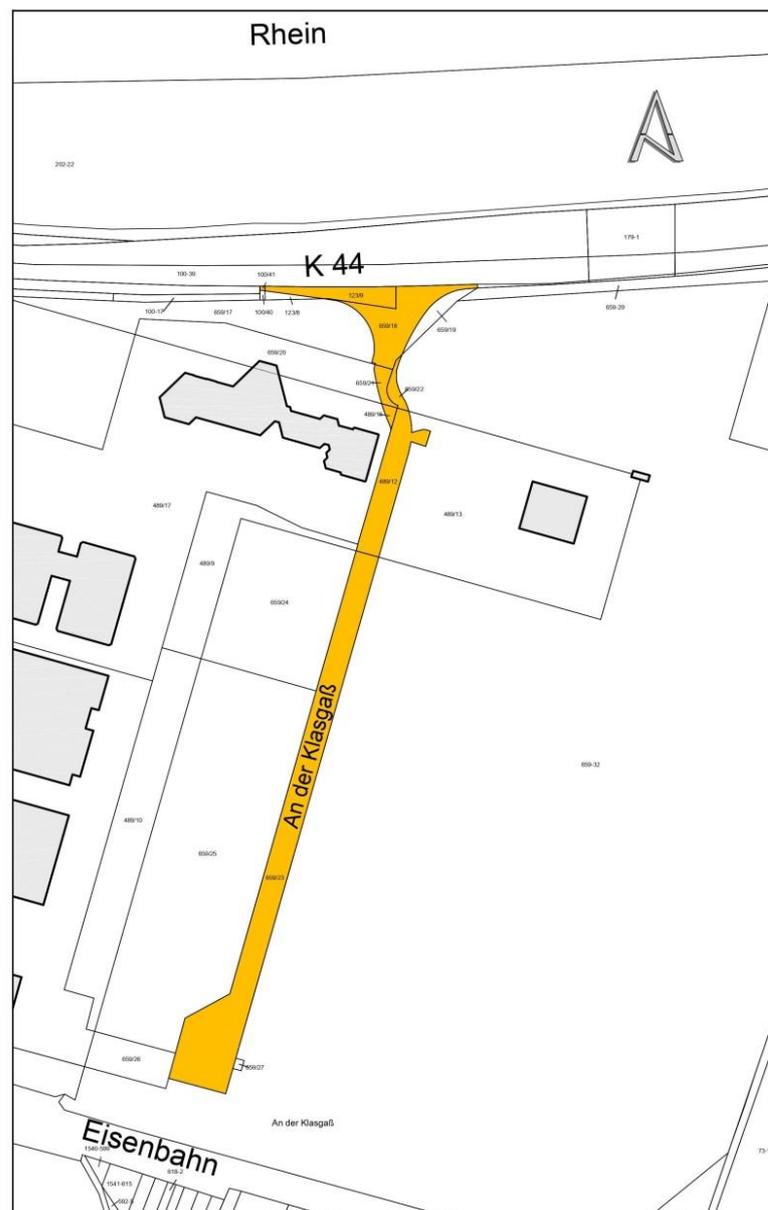
Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-303) oder per E-Mail (melina.weichart@vgwthurm.de) an den Teilbereich 4.1, wenden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Weißenthurm, 26.02.2021

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister



Bekanntmachung

8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 04.03.2021, findet um 19:00 Uhr eine 8. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort **in der „Alten Kapelle“ am Rathaus (Haupteingang), 56218 Mülheim-Kärlich** unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1. Einwohnerfragestunde**
- 2. Gründung einer Wohnungsbaugesellschaft; Beschlussfassung nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung**
- 3. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen**

Nichtöffentlicher Teil

- 1. Mitteilungen der Verwaltung, Anfragen und Anregungen**

Mülheim-Kärlich, den 18.02.2021

gez. Gerd Harner

- Stadtbürgermeister –

Hinweis:

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Bekanntmachung

Betriebssatzung

für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung

„Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen der Stadt Mülheim-Kärlich“

vom 11.02.2021

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- § 2 Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
- § 3 Stammkapital
- § 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers
- § 5 Aufgaben des Werkausschusses

§ 6 Werkleitung

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung, Jahresabschluss

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1

Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Das Freizeitbad „Tauris“, die Tennishalle am Schulsportzentrum sowie die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Jugendtreffgebäudes werden als einzelne Betriebszweige der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist die wirtschaftliche Führung der in Abs. 1 genannten Betätigungsfelder (Herstellung, Betrieb, Unterhaltung, Verwaltung) sowie die Verwaltung von Beteiligungen und Vermögen.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kann alle ihren Betriebszweck fördernden und sie wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt die Bezeichnung:

„Freizeit-/Wirtschaftsunternehmen der Stadt Mülheim-Kärlich“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 3.050.000,00 Euro.

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. der Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten; das sind alle Beträge soweit sie 50.000,00 EUR übersteigen,
4. die Gewährung von Darlehen der Stadt an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung oder der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung an die Stadt,
5. die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen.

§ 5 Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses müssen die für dieses Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm können neben Ratsmitgliedern auch wählbare Bürgerinnen und Bürger angehören; mindestens 7 Mitglieder müssen jedoch Ratsmitglied sein.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung; insbesondere entscheidet er über
 1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15 % des im Vermögensplan für das Einzelvorhaben vorgesehenen Betrages überschreiten,
 2. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
 3. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 4. die nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehörende Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen, wenn im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes über die Vergabe nach den Ergebnissen von Ausschreibungen oder der Einholung besonderer Angebote zu entscheiden ist,
 5. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (4) Der Werkausschuss hat die die eigenbetriebsähnliche Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzuberaten.

§ 6 Werkleitung

Auf die Bestellung einer Werkleitung wird verzichtet. Deren Funktion wird durch den Stadtbürgermeister oder einem Beigeordneten gemäß dem Organisationsplan der Stadt Mülheim-Kärlich wahrgenommen.

§ 7 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung, Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4 GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) nach Beratung im Werkausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

- (3) Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse der Verbandsgemeinde Weißenthurm verbunden ist.
- (4) Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum 30.09. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres dem Werkausschuss vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 23.10.2008 inkl. ihrer Änderungen vom 22.07.2014 und 18.12.2014 außer Kraft.

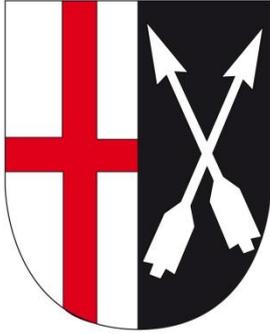
Mülheim-Kärlich, den 11.02.2021
gez. Gerd Harner
Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

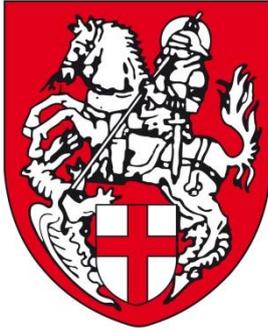
Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2021

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Urmitz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2021 liegt zur Einsichtnahme vom 01.03.2021 bis 18.03.2021 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 131 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2021, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Beginn der Möglichkeit der Einsichtnahme – 01.03.2021 bis 14.03.2021 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Urmitz schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Urmitz, den 26.02.2021

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 04.03.2021, findet um 18:00 Uhr eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort **im Sitzungssaal des Rathauses, Les Noes-Platz 1, Urmitz**, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

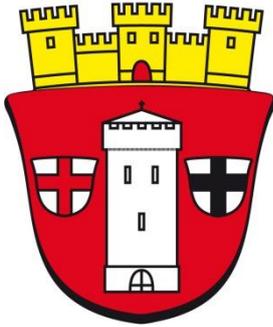
1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2021
3. Annahme von Spenden
4. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 15.02.2021

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Aus der Arbeit des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 21.01.2021, fand eine Sitzung des Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschusses der Stadt Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

37. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes "Wohnsiedlung Depot" der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat erteilt der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für einen Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Wohnsiedlung Depot“ der Stadt Mülheim-Kärlich seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung.“

Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park"

Der Bau-, Liegenschafts- und Verkehrsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen:

„Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage“, bestehend aus der Satzung nebst Übersichtsplan, der Planzeichnung sowie den Textlichen Festsetzungen - einschließlich den unter der Sachlage a) beschlossenen redaktionellen Änderungen - gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich nachfolgender Unterlagen wird (unter Berücksichtigung der unter der Sachlage a) beschlossenen redaktionellen Änderungen) ebenfalls beschlossen:

- Prognose der gewerblichen Schallimmission
- Geotechnischer Bericht
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.“

Bekanntmachung

Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 04.03.2021, findet um 18:30 Uhr eine Sitzung des Jugend-, Sport- und Kulturausschusses der Stadt Weißenthurm **als Videokonferenz** statt.

Die Sitzung kann vor Ort **im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm** unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verfolgt werden.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Bericht der Kommunalen Jugendarbeit der Verbandsgemeinde Weißenthurm über ihre Tätigkeit in der Stadt Weißenthurm
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vorgehensweise bei der Unterstützung der Weißenthurmer Vereine
4. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung eines Stadtfestes am Rheinufer
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Weißenthurm, den 18.02.2021
gez. Gerd Heim
- Stadtbürgermeister -

Hinweis:

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Daher bitten wir Sie um vorherige Anmeldung unter der Telefonnummer 02637/92020, falls Sie an einer Sitzung teilnehmen möchten.

Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) und e) DSGVO).

Öffentliche Bekanntmachung

Einziehung einer Teilfläche der Gemeindestraße „Friedrichstraße“ in der Stadt Weißenthurm

Gemäß § 37 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. Seite 273), in der derzeit gültigen Fassung, wird in der Stadt Weißenthurm ein **Teilstück** der Gemeindestraße

„Friedrichstraße“

(Gemarkung Weißenthurm, Flur 11, Flurstück-Nr. 113/10)

gemäß dem Beschluss des Stadtrates vom 08.10.2020 eingezogen (gem. § 37 Abs. 1 S. 1 LStrG). Das Teilstück steht somit dem Gemeingebrauch nach § 34 LStrG nicht mehr zur Verfügung.

Das betroffene Teilstück ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Der originale Lageplan ist Bestandteil der Verfügung und kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm eingesehen werden. Auf den unten stehenden Hinweis wird verwiesen.

Die für die Einziehung gemäß § 37 Abs. 1 LStrG erforderliche Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde wurde von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz mit Schreiben vom 03.06.2020 erteilt.

Die Bekanntmachung der Einziehungsabsicht gem. §§ 37 Abs. 3 S. 1 LStrG wurde am 06.11.2020 im Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Weißenthurm („Blick aktuell“, Ausgabe Nr. 45/2020) veröffentlicht.

Diese Verfügung gilt mit dem Ablauf des Tages der Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, einzulegen. Der Widerspruch kann

3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm in 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:
vg-weissenthurm@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Hinweise:

3) Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 eine Widerspruchsgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet.

4) Die Verfügung kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, für den Zeitraum eines Monats nach dieser Bekanntmachung, während den Öffnungszeiten (montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) in Zimmer Nr. 303 eingesehen werden.

5)

Hinweis in Bezugnahme auf die Corona-Pandemie:

Die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm kann derzeit nur nach **vorheriger Terminabsprache** besucht werden. So können unnötige Wartezeiten und damit Menschenansammlungen innerhalb der Verwaltung vermieden werden.

Gerne können Sie sich für eine Terminabsprache telefonisch (02637/913-303) oder per E-Mail (melina.weichart@vgwthurm.de) an den Teilbereich 4.1, wenden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Fallzahlen weist die Verwaltung darauf hin, dass für alle Anliegen, die sich telefonisch oder per E-Mail klären lassen, diese Kommunikationswege vorrangig genutzt werden sollten.

Weißenthurm, den 26.02.2021

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

